

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Wald- und Strandbad der Stadt Wittichenau

(Gebührensatzung Wald- und Strandbad)

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 10.12.2014 vom Stadtrat beschlossene Waldbadsatzung; ausgefertigt am 11.12.2014, (veröffentlicht im Amtsblatt vom 19.12.2014; in Kraft getreten am 20.12.2014),
2. die am 08.07.2020 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 10.07.2020, (veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.07.2020; in Kraft getreten am 18.07.2020),
3. die am 21.09.2022 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 22.09.2022, (veröffentlicht im Amtsblatt vom 07.10.2022; in Kraft getreten am 08.10.2022).

Rechtsgrundlagen:

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittichenau betreibt das Wald- und Strandbad als öffentliche Einrichtung. Der Betrieb erfolgt saisonal; Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekanntgegeben.
Die Öffnungszeiten des Waldbades sind auf der Internetseite der Stadt Wittichenau ersichtlich.
Bei ungünstiger Witterung oder aus betrieblichen Gründen kann das Waldbad geschlossen werden.
Die Stadtverwaltung kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken.
- (2) Die Benutzung des Bades ist verboten:
 - ab 18.00 Uhr für Kinder unter 14 Jahren, die nicht in Begleitung Erwachsener sind,
 - für Kinder unter 7 Jahren soweit sie nicht in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind,
 - für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, diese konsumieren oder weitergeben,
 - für Hunde.
- (3) Die Badegäste benutzen das Waldbad einschließlich der Spiel-, Sport-, Sprung- und Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr.

§ 2 Abgabentatbestand

- (1) Für die Benutzung des Wald- und Strandbades erhebt die Stadt Wittichenau Benutzungsgebühren.
- (2) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Schuldner / Fälligkeit

Der Schuldner der Gebühr ist jeweils der Benutzer. Die Gebühr wird vor der Benutzung fällig.

§ 4 Gebührensätze / Eintrittspreise

Folgende Gebührensätze werden erhoben:

<u>1. Tagesgebühren</u>	
- Kinder (von 4 bis 16 Jahren)	1,50 Euro
- Schüler / Studenten (nach Vorlage des entsprechenden Ausweises)	2,00 Euro
- Erwachsene	2,50 Euro
<u>2. Mehrtagesgebühren</u>	6,00 Euro/Person/Übernachtung (inkl. Eintritt)
<u>3. Gebühren für eine Jahreskarte</u>	
- Kinder (von 4 bis 16 Jahren)	40,00 Euro
- Erwachsene	60,00 Euro
<u>4. Tagesgebühr Schließfach</u>	1,00 Euro
<u>5. Schwimmkurs (15 Stunden)</u>	30,00 Euro / Woche
<u>6. Einzelstunde Schwimmunterricht</u>	6,00 Euro

Die Gebührensätze beinhalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintritts- oder Jahreskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.

§ 5 Schließfachschlüssel

Für die Überlassung des Schließfach-Schlüssels wird ein Pfand von 5 € erhoben. Dieser wird bei Schlüssel-Rückgabe wieder ausgehändigt. Bei Verlust des Schließfach-Schlüssels sind die vollen Wiederbeschaffungs-kosten zu tragen.

§ 6 Tages- und Mehrtagesveranstaltungen

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtungen für Schulen, gemeinnützige Vereine etc. können auf Antrag genehmigt werden. Nach Genehmigung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, die alle Rechte und Pflichten beinhaltet. Mit der Unterschrift verpflichten sich zwei volljährige Aufsichtspersonen zur Einhaltung der Vereinbarung. Für Tagesveranstaltungen gelten die unter § 4 festgelegten Tagesgebühren.

Für Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtungen wird lt. § 4 - Mehrtagesgebühren – eine Pauschale pro Übernachtung erhoben.

Bei einer Gruppenstärke bis jeweils 10 Minderjährige erhält bei Tages- und Mehrtagesveranstaltungen eine volljährige Aufsichtsperson freien Eintritt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(siehe Präambel)